

# **Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen**

23. Januar 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## **Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen**

vom 23. Januar 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 23.01.2014

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 18.03.2014 auf den 01.04.2014

### **Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Rechtsstellung und Aufgabe der Technischen Betriebe	4
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements sowie weitere anwendbare Vorschriften	4
Art. 3 Begriffe	4
Art. 4 Beginn des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 6 Messungen	7
Art. 7 Zugang	8
Art. 8 Durchleitungsrechte	8
Art. 9 Eigentumsverhältnisse	8
Art. 10 Weitergabe von Energie und Wasser an Dritte	8
Art. 11 Beiträge, Gebühren und Tarife	8
Art. 12 Rechnungsstellung, Verzug, Zahlung und Sicherstellung	9
<b>II. Elektrizitätsversorgung</b>	<b>10</b>
<b>A. Anschluss an das Verteilnetz</b>	<b>10</b>
Art. 13 Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz	10
Art. 14 Gesuch	10
Art. 15 Anschlussart und Spannung	10
Art. 16 Werkvorschriften	10
Art. 17 Anschlüsse an höhere Spannungsebenen	10
Art. 18 Voraussetzungen für den Anschluss	11
Art. 19 Grenzstelle, Eigentum und Unterhalt	11
Art. 20 Reduktion der Anschlussleistung	11
Art. 21 Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz	11
<b>B. Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses</b>	<b>12</b>
Art. 22 Bau und Instandhaltung	12
Art. 23 Gemeinschaftsanschlüsse	12
Art. 24 Reserveanschlüsse und Notanschlüsse	12
Art. 25 Ausführung	12
Art. 26 Rechte für den Bau von Verteilanlagen und Transformatorenstationen	13
Art. 27 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	13
Art. 28 Schutz der Leitungen	13
Art. 29 Störung des Verteilnetzes	13
Art. 30 Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz	13
<b>C. Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes</b>	<b>13</b>
Art. 31 Versorgungsqualität	13
Art. 32 Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen	14
Art. 33 Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen	14
Art. 34 Netznutzungstarife	14
Art. 35 Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs	14
Art. 36 Schutzmassnahmen	15
Art. 37 Schadenersatz	15
Art. 38 Energiesperre	15
<b>D. Niederspannungsinstallationen</b>	<b>16</b>
Art. 39 Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen	16
Art. 40 Meldepflicht	16
Art. 41 Plombierte elektrische Anlagen	16
Art. 42 Sicherheitsnachweis	16
Art. 43 Kontrollen	16
Art. 44 Kosten der Kontrollen	16

<b>E.</b>	<b>Lieferung der Energie</b>	<b>17</b>
Art. 45	Lieferung der Energie an feste Kunden sowie an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beanspruchen	17
Art. 46	Lieferung der Energie zu Tarifen	17
Art. 47	Lieferung der Energie an freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen	17
Art. 48	Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für freie Kunden	17
Art. 49	Energierücklieferung an die TBK	17
<b>F.</b>	<b>Öffentliche Informationssysteme und Beleuchtungsanlagen</b>	<b>17</b>
Art. 50	Bau und Betrieb	17

### **III. Wasserversorgung** **18**

Art. 51	Versorgungsgebiet	18
Art. 52	Umfang der Versorgung	18
Art. 53	Strategische Wasserversorgungsplanung	18
Art. 54	Qualitätssicherung	18
<b>A.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>19</b>
Art. 55	Versorgungsanlagen	19
Art. 56	Leitungsnetz	19
Art. 57	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	19
Art. 58	Hydrantenanlagen	19
Art. 59	Öffentliche Brunnenanlagen	20
Art. 60	Beanspruchung von Privatgrund	20
Art. 61	Schutz der öffentlichen Leitungen	20
Art. 62	Hausanschluss Definition	20
Art. 63	Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren	20
Art. 64	Erstellung, Verstärkung und Kosten eines Hausanschlusses	20
Art. 65	Technische Bedingungen	21
Art. 66	Erdung	21
Art. 67	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	21
Art. 68	Unterhalt und Erneuerung	21
Art. 69	Nullverbrauch	22
Art. 70	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	22
Art. 71	Haustechnikanlagen Definition	22
Art. 72	Eigentumsverhältnisse	22
Art. 73	Haftung	22
Art. 74	Erstellung / Meldepflicht	22
Art. 75	Technische Vorschriften	23
Art. 76	Abnahme	23
Art. 77	Kontrolle	23
Art. 78	Unterhalt	23
Art. 79	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	23
Art. 80	Wasserbehandlungsanlagen	23
Art. 81	Frostgefahr	23
Art. 82	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	23
<b>B.</b>	<b>Wasserlieferung</b>	<b>24</b>
Art. 83	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	24
Art. 84	Einschränkung der Wasserabgabe	24
Art. 85	Anschlussgesuch	24
Art. 86	Haftung der Kunden	24
Art. 87	Unberechtigter Wasserbezug	25
Art. 88	Vorübergehender Wasserbezug	25
Art. 89	Abnahmepflicht	25
Art. 90	Wasserabgabe für besondere Zwecke	25
Art. 91	Abnorme Spitzenbezüge	25

<b>IV. Gasversorgung</b>	<b>25</b>
Art. 92 Versorgungsgebiet	25
Art. 93 Umfang der Versorgung	25
<b>A. Gasversorgungsanlagen</b>	<b>26</b>
Art. 94 Versorgungsanlagen	26
Art. 95 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	26
Art. 96 Tankstellen, Gaserzeugungs- und Aufbereitungsanlagen	26
Art. 97 Druckregleranlagen	26
Art. 98 Beanspruchung von Privatgrund	26
Art. 99 Schutz der öffentlichen Leitungen	26
Art. 100 Hausanschluss Definition	27
Art. 101 Erstellung, Verstärkung und Kosten	27
Art. 102 Technische Bedingungen	27
Art. 103 Erdung	27
Art. 104 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	27
Art. 105 Unterhalt und Erneuerung	27
Art. 106 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	28
Art. 107 Haustechnikanlagen Definition	28
Art. 108 Eigentumsverhältnisse	28
Art. 109 Haftung	28
Art. 110 Erstellung / Meldepflicht	28
Art. 111 Technische Vorschriften	29
Art. 112 Kontrolle	29
Art. 113 Unterhalt	29
Art. 114 Auswirkungen auf die Gasversorgung	29
<b>B. Gaslieferung</b>	<b>29</b>
Art. 115 Umfang und Garantie der Gaslieferung	29
Art. 116 Einschränkung der Gasabgabe	29
Art. 117 Anschlussgesuch	30
Art. 118 Haftung der Kunden	30
Art. 119 Unberechtigter Gasbezug	30
Art. 120 Vorübergehender Gasbezug	30
Art. 121 Abnorme Spitzenbezüge	30
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>30</b>
Art. 122 Rechtspflege	30
Art. 123 Aufhebung bisherigen Rechts	30
Art. 124 Inkrafttreten	30

Gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017<sup>1</sup> erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- |  |   |
|--|---|
| Art. 1<br>Rechtsstellung<br>und Aufgabe der<br>Technischen Be-<br>triebe                       | Die Technischen Betriebe Kreuzlingen (im Folgenden „TBK“ genannt) sind eine Verwaltungseinheit der Stadt Kreuzlingen mit eigener Rechnungslegung. Sie haben die Aufgabe, das Versorgungsgebiet der Stadt Kreuzlingen mit Energie und Trinkwasser zu versorgen sowie die öffentliche Beleuchtung, die Löschwasserversorgung und die Versorgung der öffentlichen Brunnen sicherzustellen. Sie können damit verbundene Dienst- und Contractingleistungen erbringen. Den TBK können weitere Aufgaben übertragen werden.   |
| Art. 2<br>Geltungsbereich<br>des Reglements<br>sowie weitere an-<br>wendbare Vor-<br>schriften | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen den TBK und ihren Kunden sowie die Aufgaben der TBK.</li><li>2. Für die Elektrizitätsversorgung gelten nebst diesem Reglement insbesondere<ol style="list-style-type: none"><li>a) der Tarif für die Stromabgabe,</li><li>b) die Werkvorschriften TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber [VNB] für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz),</li><li>c) die Vorgaben der TBK,</li></ol>für die Gas- und Wasserversorgung<ol style="list-style-type: none"><li>d) die Tarife für die Abgabe von Erdgas und Wasser sowie</li><li>e) die Richtlinien, Reglemente und technischen Merkblätter des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und</li><li>f) die Vorgaben der TBK,</li></ol>alle jeweils in ihren gültigen Fassungen.</li><li>3. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie besondere einzelvertragliche Regelungen wie insbesondere für die Bereitstellung von provisorischen Anschlüssen, den Abschluss von Nutzenergielieferverträgen mit Anschluss an ein Nutzenergieverbundnetz sowie den Abschluss von Dienstleistungs- oder Energielieferverträgen.</li></ol> |
| Art. 3<br>Begriffe   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Unter Energie ist elektrische Energie, Gas und Nutzenergie zu verstehen.</li></ol>   |

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

2. Als Kunden gelten:

a) für die Energie:

- Die Grundeigentümer (einschliesslich Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentumsgemeinschaften), Baurechtsberechtigten oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte:
  - beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer Anlage an das Verteilnetz.
  - bei Netznutzung und/oder Energielieferung für
    - selbst benutzte Objekte;
    - Objekte von Mietern, Pächtern und weiteren Nutzenden, für die kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mind. 3 monatiger Kündigungsfrist besteht (insbesondere bei Wohngemeinschaften und Ferienwohnungen);
    - leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume sowie bei Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (z. B. Lift, Treppenhausbeleuchtung, Heizung, etc.), sofern dieser separat gemessen wird.
- Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit dem Grundeigentümer (einschliesslich Stockwerkeigentümer), Baurechtsberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens 3 monatiger Kündigungsfrist stehen, bei Netznutzung und/oder Energielieferung, für:
  - selbst benutzte Objekte und Räume;
  - Objekte und Räume, die von Untermietern, Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- Die Eigentümer von an das Verteilnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.
- Der Besteller bei temporären Anschlüssen (z. B. bei einem Bauanschluss oder zum Betrieb eines Standes am Jahrmarkt).

b) für das Wasser:

- Die Grundeigentümer (einschliesslich Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentumsgemeinschaften), Baurechtsberechtigten oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte;
- Die Personen, die vorübergehend Wasser beziehen;

- Bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen (z. B. nebst dem solidarisch haftenden Grundeigentümer der Mieter oder Pächter, sofern ein schriftlicher Antrag des Grundeigentümers vorliegt, welchem der Mieter oder Pächter schriftlich zugestimmt hat).

3. *Freie Kunden* sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Lieferanten von elektrischer Energie frei wählen können.
4. *Feste Kunden* sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Lieferanten von elektrischer Energie nicht frei wählen können.
5. Ein *Objekt* ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit eines oder mehrerer Endverbraucher mit einer einzigen Messstelle.

Art. 4  
Beginn des  
Rechtsverhältnisses

1. Das Netzanschlusskundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Netz.
2. In den übrigen Fällen beginnt das Rechtsverhältnis mit der Netznutzung, dem Bezug von Energie oder Wasser oder mit der Rücklieferung von elektrischer Energie.

Art. 5  
Beendigung des  
Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine anderen reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen, bei der Beendigung eines Netzanschlussvertrages mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden.
2. Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses betreffend den Bezug von elektrischer Energie durch einen freien Kunden sind die bundesrechtlichen Fristen zu beachten, sofern der freie Kunde einen Wechsel des Lieferanten beabsichtigt.
3. Die Nichtnutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
4. Den TBK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich über die nachfolgenden Änderungen mindestens 5 Werktage im Voraus Meldung zu erstatten.
  - a) Vom Verkäufer der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe der Adresse des Käufers;
  - b) Vom wegziehenden Mieter der Wegzug aus der gemieteten Wohnung oder den gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse;
  - c) Vom Vermieter der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft und der Wegzug eines Mieters mit Angabe der neuen Adresse des Mieters;
  - d) Vom Liegenschaftseigentümer der Wechsel in der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der neuen Verwaltungsadresse.



5. Meldet der Vermieter den Wegzug eines Mieters nicht oder verspätet, haftet der Vermieter für die vom Zeitpunkt des Wegzugs bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses angefallenen Gebühren und Tarife solidarisch.
6. Der Energie- und Wasserkonsum sowie weitere Aufwendungen der TBK, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers, sofern nicht ein Dritter zahlungspflichtig ist.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leer stehende Wohnräume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Die Kosten der Wiedermontage gehen ebenfalls zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 6  
Messungen

1. Die TBK entscheiden über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen. Der Grundeigentümer hat den TBK den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Die TBK stellen die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung. Die TBK montieren und demontieren sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum der TBK und werden von den TBK instand gehalten.
3. Die TBK können Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Der Kunde sorgt für die entsprechenden Anschlüsse in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung, wie in den Werkvorschriften und dem übergeordneten Recht vorgesehen.
4. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Verbrauch eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, können die TBK auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug pauschal verrechnen.
5. Der Kunde sorgt dafür, dass die Steuer- und Messeinrichtungen insbesondere gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost (bei Wassermessung), Hitze, Staub oder Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn Steuer- und Messeinrichtungen ohne das Verschulden der TBK beschädigt werden, insbesondere wegen fehlendem Schutz vor den oben genannten Einflüssen, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung oder Eichung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur von den TBK oder von ihren Beauftragten plombiert oder deplombiert werden.
6. Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geeicht und instand gehalten. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine beim zuständigen Bundesamt akkreditierte Prüfstelle, bei der Messung von Wasser durch ein vom Hersteller des Messgeräts autorisiertes Verantwortlichen, verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen

festgestellt, tragen die TBK die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen.

7. Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte so weit wie möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzen die TBK die Messwerte fest. Sie berücksichtigen dabei die Angaben des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebs des Kunden. Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigen die TBK die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten des Kunden schreiben die TBK ohne Zinsen gut. Saldi zu Lasten der Kundin oder des Kunden belasten die TBK ohne Zinsen.
8. Die TBK bedienen die Steuer- und Messeinrichtungen und erfassen die Messwerte in von den TBK festgelegten Intervallen. Zusätzlich erforderliche Ablesungen, namentlich bei Beginn oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses, sind vom Kunden zu vergüten.

Art. 7  
Zugang

Den TBK ist der Zugang zu den Anlagen der Energie- und Wasserversorgung (insbesondere zu den Transformatorenstationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen) jederzeit zu gewähren.

Art. 8  
Durchleitungsrechte

1. Der Kunde erteilt und verschafft den TBK kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Netzanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Einholung des Durchleitungsrechts eines Netzanschlusses ist der Auftraggeber zuständig.
2. Wenn durch Bauarbeiten an den Werkanlagen der Zugang zu Liegenschaften vorübergehend behindert wird, richtet die TBK im Regelfall keine Entschädigung aus.

Art. 9  
Eigentumsverhältnisse

Alle Werkanlagen stehen mit der Erstellung bzw. Inbetriebnahme ohne gegenteilige schriftliche Absprache im Eigentum der TBK. Für den betroffenen Grundeigentümer bilden sie eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Art. 10  
Weitergabe von Energie und Wasser an Dritte

Die Kunden sind nicht berechtigt, Energie oder Wasser, welches von den TBK bezogen wurde, ohne schriftliche Zustimmung der TBK an Dritte weiterzugeben. Die Weiterverrechnung bezogener Energie oder Wasser an Untermieter, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte ist gestattet. Die Energie, das Netznutzungsentgelt sowie das Wasser sind zu den Selbstkosten des Kunden weiterzuverrechnen.

Art. 11  
Beiträge, Gebühren und Tarife

Sämtliche Beiträge, Abgaben, Gebühren und Tarife werden mit Ausnahme der einzelvertraglichen Regelungen (Art. 2 Abs. 3) gemäss den in Kraft stehenden Erlassen durch die TBK erhoben. Bei

widerrechtlicher Umgehung dieser Erlasse oder bei Täuschung der TBK durch den Kunden sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie oder Wasser sind die entsprechenden Beiträge, Gebühren und Tarife zuzüglich Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.

Art. 12  
Rechnungsstel-  
lung, Verzug, Zah-  
lung und Sicher-  
stellung

1. Die Rechnungsstellung für die von den TBK erbrachten Leistungen erfolgt nach den für Beiträge, Abgaben, Gebühren und Tarife in Kraft stehenden Erlasse, den vertraglichen Vereinbarungen sowie gemäss dem übergeordneten Recht. Die TBK legt die Intervalle der Rechnungsstellung entsprechend der Verbrauchsprofile und Kundengruppe fest. Die TBK sind berechtigt, Akontozahlungen oder Teilrechnungen auf der Basis des Verbrauchs vergangener Bezugsperioden zu verlangen.
2. Mangels anderer Vorschriften gilt subsidiär, dass die Forderungen der TBK mit Ablauf der Zahlungsfrist nach der Rechnungsstellung fällig werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und kann in begründeten Fällen von den TBK verkürzt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ein. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen zulässig.
4. Bei Beanstandungen der abgelesenen Messdaten ist der Kunde gegenüber den TBK nicht berechtigt, die Zahlung fälliger Rechnungen oder Akontozahlungen zu verweigern. Ebenso steht dem Kunden die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen der TBK aus der Lieferung von Energie oder Wasser nicht zu.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins sowie zusätzliche Mahn- und Inkassogebühren geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses sowie der Mahn- und Inkassogebühren wird von den TBK festgelegt.
6. Die TBK sind berechtigt, die trotz erfolgter Mahnung bestehenden Ausstände zuzüglich Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten sowie Aus- und Einschaltungskosten auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Stundung und Ratenzahlung bleiben mit dem schriftlichen Einverständnis der TBK vorbehalten.
7. In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, können die TBK verlangen und veranlassen, dass
  - a) eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung geleistet wird;
  - b) Prepaid-Kartenzähler oder vergleichbare Systeme gegen Verrechnung der Montageaufwendungen installiert werden;
  - c) kürzere Zahlungsperioden nach Rechnungsstellung angesetzt werden;

- d) die Lieferung von Energie und Wasser ganz oder teilweise eingestellt wird.
- 8. Der Prepaid-Kartenzähler kann auch zur Tilgung von bereits bestehenden Forderungen der TBK gegenüber dem Kunden verwendet werden.
- 9. Die Kosten sämtlicher Massnahmen nach dieser Bestimmung trägt der Kunde.

## II. Elektrizitätsversorgung

### A. Anschluss an das Verteilnetz

Art. 13 Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz	<p>Eine Bewilligung der TBK für den Anschluss an das Verteilnetz benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage;</li><li>b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses und deren Anlagen;</li><li>c) elektrische Anlagen, die Netzurückwirkungen oder Spannungseinbrüche verursachen;</li><li>d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;</li><li>e) der temporäre Netzanschluss.</li></ul>
Art. 14 Gesuch	<p>Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist schriftlich bei den TBK unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Formulare und mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen einzureichen. Das Gesuch ist vom Grundeigentümer, bei temporären Netzanschlüssen vom Besteller, zu unterzeichnen.</p>
Art. 15 Anschlussart und Spannung	<p>Die TBK bestimmen die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannungsebene. Sie schliessen Gebäude und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz an.</p>
Art. 16 Werkvorschriften	<p>Die TBK erlassen technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.</p>
Art. 17 Anschlüsse an höhere Spannungsebenen	<p>Die TBK regeln die Voraussetzungen für einen Anschluss an höhere Spannungsebenen sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legen die TBK die Spannungsebene fest und vereinbaren die Einzelheiten in einem Netzanschlussvertrag mit dem Kunden.</p>

Art. 18  
Voraussetzungen  
für den Anschluss

Die TBK bewilligen den Anschluss an das Verteilnetz und nehmen den Anschluss in Betrieb, wenn er

- a) den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie den TAB und Werkvorschriften der TBK entspricht und
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

Art. 19  
Grenzstelle, Ei-  
gentum und Unter-  
halt

1. Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten
  - a) bei Netzanschlüssen in Niederspannung
    - o unterirdisch die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
    - o oberirdisch die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
  - b) bei Mittelspannungs-Netzanschlüssen die Kabelendverschlüsse, sofern die Grenzstelle nicht im Netzanschlussvertrag abweichend festgelegt wird.
2. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

Art. 20  
Reduktion der An-  
schlussleistung

1. Wenn der Kunde während 10 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 40 % nutzt, können die TBK die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.
2. Bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht zurückvergütet.

Art. 21  
Rückbau und De-  
montage des An-  
schlusses an das  
Verteilnetz

1. Will ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und demontieren und seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen, bewilligen die TBK den Rückbau und die Demontage, wenn
  - a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
  - b) der Kunde die Kosten bezahlt
    - o für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
    - o für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht vom Kunden bezahlt wurden und
    - o für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

2. Bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht zurückvergütet. Die jährlichen Grundgebühren sind weiterhin geschuldet, selbst wenn keine elektrische Energie bezogen wird, bis zur Demontage der Messeinrichtung.
3. Die TBK können einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b) verlangen.

## **B. Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses**

Art. 22  
Bau und Instandhaltung

1. Die TBK bauen, verstärken und unterhalten den Netzanschluss ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle und halten ihn instand. Die Kosten für die Erstellung und Verstärkung des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Kunden. Die TBK übernehmen die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses.
2. Sind Leitungen auf einem privaten Grundstück aus Gründen umzulegen, die der Grundeigentümer zu vertreten hat, sind die Kosten für die Umlegung vollumfänglich durch den Grundeigentümer zu tragen. Sind Leitungen auf einem privaten Grundstück aus Gründen umzulegen, welche die TBK zu vertreten haben, sind die Kosten durch die TBK zu tragen. Davon ausgenommen sind die zusätzlichen Kosten für die Freilegung von Leitungen unter Gebäuden und Pflanzen (insbesondere die Kosten für die Sicherung, Verschiebung oder Demontage von Gebäuden oder Pflanzen sowie die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes), die nachträglich (d. h. nach dem Bau der Leitung) erstellt bzw. gepflanzt wurden. Diese Kosten trägt der Grundeigentümer.

Art. 23  
Gemeinschaftsanschlüsse

Die TBK bauen in der Regel für eine Liegenschaft nur einen Anschluss an das Verteilnetz. Zusätzliche Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen mehreren zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind Sache des Kunden und gehen zu dessen Lasten. Die TBK können mehrere Liegenschaften durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarte Liegenschaften anschliessen.

Art. 24  
Reserveanschlüsse und Notanschlüsse

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit können die TBK gegen Übernahme der Kosten durch den Kunden zusätzliche Netzanschlüsse bauen. Die Einzelheiten vereinbaren die TBK mit dem Kunden in einem Vertrag.

Art. 25  
Ausführung

Die TBK bestimmen in Absprache mit dem Grundeigentümer und dem Kunden die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messeinrichtungen, der Steuer- und Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort allfällig notwendiger Verteilnkabinen und/oder Transformatorstationen.

- Art. 26  
Rechte für den  
Bau von Verteilan-  
lagen und Trans-  
formatorenstatio-  
nen
1. Der Kunde stellt den TBK gegen eine Entschädigung, gegebenenfalls auch der Erstellungskosten, den notwendigen Platz und gegebenenfalls den Raum für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), und allfällige Transformatorstationen zur Verfügung. Der Kunde stellt den TBK ohne Entschädigung den notwendigen Platz für die Einrichtungen von oberirdischen Leitungen und von temporären Anschlüssen zur Verfügung.
  2. Die TBK sind berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.
  3. Die TBK können die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen lassen.
- Art. 27  
Erschliessungs-  
beiträge und An-  
schlussgebühren
- Die TBK verrechnen die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird, soweit die Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.
- Art. 28  
Schutz der Leitun-  
gen
1. Der Kunde sorgt für den Schutz der Leitungen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten, Pflanzungen und dergleichen.
  2. Vor dem Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten oder im öffentlichen Grund ist die Lage von allfälligen elektrischen Leitungen bei den TBK zu erheben. Wenn im Laufe von Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein kommen, sind die TBK vor dem Zudecken zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.
- Art. 29  
Störung des Ver-  
teilnetzes
- Störungen des Verteilnetzes sind den TBK sofort zu melden. Die TBK sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine rasche Behebung der Störungen.
- Art. 30  
Vorübergehende  
Ausserbetrieb-  
nahme des An-  
schlusses an das  
Verteilnetz
1. Die TBK können den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen, wenn
    - a) die Voraussetzungen für den Netzanschluss gemäss Art. 18 nicht mehr erfüllt sind oder
    - b) der Netzanschluss auf unzulässige Weise gemäss Art. 31 Abs. 3 genutzt wird.
  2. Vor der vorübergehenden Trennung des Anschlusses ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen und die vorübergehende Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz schriftlich anzudrohen.

### **C. Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes**

- Art. 31  
Versorgungsquali-  
tät
1. Die TBK sind verantwortlich für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes. Dabei halten sie die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz ein.

2. Die Kunden sind verpflichtet, elektrische Anlagen so auszulegen, dass sie den Betrieb des Verteilnetzes oder elektrische Anlagen Dritter nicht auf unzulässige Weise stören. Die Kunden werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen mit Energie beliefert, wenn deren elektrische Anlage
  - a) wesentlichen Blindenergiebedarf aufweist;
  - b) eine ungleiche Phasenbelastung aufweist;
  - c) die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflusst;
  - d) lokale Netzüberlastungen verursachen kann;
  - e) Netzzrückwirkungen verursacht.
3. Die Kunden dürfen das Verteilnetz nicht für die Übertragung von Daten und Signalen verwenden. Die TBK können schriftlich Ausnahmen bewilligen.

Art. 32  
Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen

1. Kunden mit Energieerzeugungsanlagen sorgen dafür, dass die Energieerzeugungsanlage bei Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes automatisch vom Verteilnetz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Verteilnetz spannungslos ist.
2. Die TBK können Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Energieerzeugungsanlagen fordern, soweit dies aus Gründen eines sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilnetzes notwendig ist.

Art. 33  
Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen

Den TBK ist bei Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit der Steuerung der Anlage zur Spannungshaltung und Lastregulierung im Verteilnetz zu gewähren, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Die TBK übernehmen die Kosten der notwendigen Installationen.

Art. 34  
Netznutzungstarife

Die TBK verrechnen das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Stadtrat erlassenen Tarife und Tarifbestimmungen. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Zuschläge sowie der auf kantonale und kommunale Leistungsaufträge gestützten Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Art. 35  
Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

1. Die TBK können aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich
  - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturereignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen;
  - b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
  - c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;



- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, wie z. B. bei automatischem Lastabwurf;
- g) zur Lastbewirtschaftung.

2. Die TBK zeigen voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen des Betriebs des Verteilnetzes nach Möglichkeit im Voraus an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs des Verteilnetzes können die TBK den Betrieb des Verteilnetzes ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Art. 36  
Schutzmassnahmen

Die Kunden sorgen dafür, dass die Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

Art. 37  
Schadenersatz

Die Kunden haben unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen;
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 38  
Energiesperre

1. Die TBK sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) widerrechtlich Energie bezieht;
- b) den TBK oder ihren Beauftragten den Zugang zu den Netzan schlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c) ohne Bewilligung Änderungen oder Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen;
- d) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;

- e) von den TBK geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt;
  - f) beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse den Abschluss eines Energieliefervertrages verweigert oder die Vertragsbestimmungen nicht einhält.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf mittelbaren oder unmittelbaren Schadenersatz, wenn die TBK die Energielieferung einstellen. Die Sicherung gegen Störung und Schäden am Netzanschluss und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Energieabgabe ist Sache des Kunden.

## D. Niederspannungsinstallationen

Art. 39  
Bau, Änderung  
und Instandhaltung  
von Niederspannungsinstalla-  
tionen

Der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sorgt dafür, dass sich diese in gutem und gefahrlosem Zustand befinden und ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons, der Stadt sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 40  
Meldepflicht

Die gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts berechnete Installationsfirma meldet den TBK die Erstellung, die Ergänzung und die Änderung von Niederspannungsinstallationen mit Installationsanzeige mindestens 10 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn. Vor der Übernahme erbringt der Eigentümer der Niederspannungsinstallation den Nachweis, dass die Installation den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den Werkvorschriften entspricht.

Art. 41  
Plombierte elektrische Anlagen

Der Eingriff in die von den TBK plombierten Anlagen des Verteilnetzes ist nur den TBK oder ihren Beauftragten gestattet.

Art. 42  
Sicherheitsnachweis

Die TBK fordern Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Bestimmungen des Bundesrechtes zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis oder Anlageteil von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die Kosten des Sicherheitsnachweises.

Art. 43  
Kontrollen

Die TBK kontrollieren die Einhaltung der Werkvorschriften und führen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechtes Stichprobenkontrollen der eingereichten Sicherheitsnachweise durch.

Art. 44  
Kosten der Kontrollen

1. Die TBK tragen die Kosten der Kontrollen gemäss Art. 43, die während der regulären Arbeitszeit durchgeführt werden können.
2. Der Eigentümer der Niederspannungsinstallation trägt die Kosten für
  - a) Kontrollen der TBK ausserhalb der regulären Arbeitszeit;

- b) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installationen;
- c) bestellte Vor- und Expresskontrollen;
- d) Stichprobenkontrollen der TBK, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.

## **E. Lieferung der Energie**

Art. 45  
Lieferung der Energie an feste Kunden sowie an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beanspruchen

Die TBK liefern Energie für den eigenen Bedarf an feste Kunden und an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beansprucht haben, nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.

Art. 46  
Lieferung der Energie zu Tarifen

Die TBK verrechnen die gelieferte Energie gemäss den vom Stadtrat erlassenen Tarifen und Tarifbestimmungen.

Art. 47  
Lieferung der Energie an freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

Die TBK können freie Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Kreuzlingen, die den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren.

Art. 48  
Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für freie Kunden

Die TBK können freie Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie von den TBK beziehen möchten, erneut zu Tarifen der Grundversorgung beliefern. Ein Anspruch auf Belieferung durch die TBK besteht nicht.

Art. 49  
Energierücklieferung an die TBK

1. Die TBK entschädigen Energierücklieferung gemäss den vom Stadtrat erlassenen Tarifen und Tarifbestimmungen. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich vergütet, sofern der Kunde in Bezug auf die energieerzeugende Anlage mehrwertsteuerpflichtig ist.
2. Im Übrigen regeln die TBK die Energierücklieferungen vertraglich.

## **F. Öffentliche Informationssysteme und Beleuchtungsanlagen**

Art. 50  
Bau und Betrieb

1. Die TBK bauen, betreiben und unterhalten Informationssysteme (Verkehrsseitsysteme, beleuchtete Verkehrsschilder, Eingangspy-lonen, Anzeigetafeln, Kommunikationsinfrastruktur) auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Kreuzlingen.

2. Die TBK sind berechtigt, auf Grundstücken und an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche kabellose Netzwerke und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

### III. Wasserversorgung

Art. 51  
Versorgungsgebiet

Die TBK stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kreuzlingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die TBK zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 52  
Umfang der Versorgung

1. Die TBK liefern in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den durch den Stadtrat erlassenen Tarifen und Tarifbestimmungen.
2. Die TBK können auch für die Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die TBK Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Art. 53  
Strategische Wasserversorgungsplanung

1. Die TBK sind für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeiten eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung im Notlagen (TWN; Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
2. Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
3. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Nutzungsplanung.

Art. 54  
Qualitätssicherung

1. Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die TBK ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
2. Die TBK bezeichnen eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

## A. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 55  
Versorgungsanlagen
- Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der TBK und/oder des Zweckverbands Wasserversorgung der Region Kreuzlingen.
- Art. 56  
Leitungsnetz
1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Die Hausanschlussleitungen gemäss Art. 62 sind nicht Bestandteil des Leitungsnetzes.
  2. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.
  3. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Kunden.
  4. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den TBK nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
  5. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- Art. 57  
Erstellung, Betrieb und Unterhalt
1. Die Anlagen sind durch die TBK nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
  2. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind die TBK zuständig.
- Art. 58  
Hydrantenanlagen
1. Die TBK haben für die Planung, Errichtung und den Unterhalt der Hydranten zu sorgen.
  2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
  3. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die TBK nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
  4. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die TBK und die Feuerwehr zugänglich sein.
  5. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

- Art. 59  
Öffentliche Brunnenanlagen
- Der Betrieb von Brunnen zur Trinkwasserförderung auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen den TBK.
- Art. 60  
Beanspruchung von Privatgrund
1. Die TBK sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Absperrorgane und Hydranten zu versetzen.
  2. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- Art. 61  
Schutz der öffentlichen Leitungen
1. Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Absperrorgane ausserhalb der Liegenschaft dürfen nur durch die TBK bedient werden.
  2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den TBK über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die TBK sind vor dem Zuschütten von freigelegten Leitungen zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und neu eingemessen werden können.
  3. Die TBK verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führen diese regelmässig nach.
- Art. 62  
Hausanschluss  
Definition
1. Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
  2. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.
- Art. 63  
Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren
- Die TBK verrechnen die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird, soweit die Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.
- Art. 64  
Erstellung, Verstärkung und Kosten eines Hausanschlusses
1. Der Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung, die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung (inkl. Hauseinführung) werden durch die TBK bestimmt.
  2. Grundeigentümer dürfen den Bau und die Verstärkung von Hausanschlussleitungen nur durch die TBK vornehmen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. Dasselbe gilt, wenn an eine bestehende Hausanschlussleitung eine neue angefügt wird.
4. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 65  
Technische Bedingungen

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die TBK für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen angeordnet werden.
2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 66  
Erdung

1. Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
2. Die TBK ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 67  
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der TBK, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 68  
Unterhalt und Erneuerung

1. Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die TBK unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der TBK, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.
2. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
3. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den TBK sofort mitzuteilen.
4. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
  - a) bei mangelhaftem Zustand;
  - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

- |  |   |
|--|---|
| Art. 69<br>Nullverbrauch                     | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, die Spülung der Hausanschlussleitung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.</li><li>2. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die TBK die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 70.</li></ol>   |
| Art. 70<br>Unbenutzte Hausanschlussleitungen | <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den TBK zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert. Die Abtrennung ist notwendig, um einer Verkeimung bei mangelhafter Spülung mit Rückwirkung auf das Verteilnetz entgegenzuwirken. Bis zur Abtrennung der Hausanschlussleitung sind die jährlichen Benutzungsgebühren geschuldet.</p>   |
| Art. 71<br>Haustechnikanlagen Definition     | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</li><li>2. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der TBK.</li></ol>  |
| Art. 72<br>Eigentumsverhältnisse             | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.</li><li>2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.</li></ol>  |
| Art. 73<br>Haftung                           | <p>Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>  |
| Art. 74<br>Erstellung / Meldepflicht         | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</li><li>2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“.</li><li>3. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.</li><li>4. Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den TBK melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</li></ol> |



5. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den TBK umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
6. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 75  
Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich, jeweils in ihrer gültigen Fassung.

Art. 76  
Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den TBK abgenommen werden. Die TBK übernehmen durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 77  
Kontrolle

Den TBK ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der TBK die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, können die TBK die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 78  
Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 79  
Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die TBK sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 80  
Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 81  
Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt und durch den Kunden zu unterhalten sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 82  
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

1. Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den TBK gemeldet werden.
2. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## B. Wasserlieferung

- Art. 83  
Umfang und Garantie der Wasserlieferung
1. Die TBK liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Hausinterne Druckerhöhungsanlagen gehen zu Lasten des Kunden.
  2. Die TBK sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- Art. 84  
Einschränkung der Wasserabgabe
1. Die TBK können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
    - a) im Falle höherer Gewalt;
    - b) bei Betriebsstörungen;
    - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
    - d) bei Wasserknappheit;
    - e) bei Brandfällen.
  2. Die TBK sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die TBK übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.
  3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Durchführung der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die TBK sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
  4. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Kunden.
- Art. 85  
Anschlussgesuch
1. Für jeden Neuanschluss ist den TBK ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.
  2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die TBK einen Hausanschluss verweigern.
- Art. 86  
Haftung der Kunden
- Die Kunden haften gegenüber den TBK für alle Schäden, die sie den TBK durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 87 Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den TBK ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 88 Vorübergehender Wasserbezug	Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die TBK und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
Art. 89 Abnahmepflicht	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
Art. 90 Wasserabgabe für besondere Zwecke	Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der TBK. Die TBK sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
Art. 91 Abnorme Spitzen- bezüge	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den TBK und den Kunden.

#### **IV. Gasversorgung**

Art. 92 Versorgungsgebiet	Die TBK stellen die Gasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kreuzlingen nur dort sicher, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist.
Art. 93 Umfang der Versorgung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die TBK liefern in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlage Gas an die Kunden zu den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den jeweiligen durch den Stadtrat erlassenen Tarifen und Tarifbestimmungen. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Einzelverträgen mit grossen Kunden, in welchen von den vom Stadtrat erlassenen Tarifen und Tarifbestimmungen abgewichen werden kann.</li><li>2. Der freie Zugang zu Gaslieferanten ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.</li><li>3. Die TBK können auch für die Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Gas abgeben. Ebenso können die TBK Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</li></ol>

## A. Gasversorgungsanlagen

- Art. 94  
Versorgungsanlagen
- Die Versorgungsanlagen umfassen:
- a) die zentralen Anlagen wie Druckreduzierstationen, Messstationen, Transportleitungen sowie Überwachungs- und Fernsteueranlagen;
  - b) die Versorgungsleitungen;
  - c) die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung.
- Art. 95  
Erstellung, Betrieb und Unterhalt
- Die Anlagen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- Art. 96  
Tankstellen, Gas-erzeugungs- und Aufbereitungsanlagen
- Die TBK können Gastankstellen, Gaserzeugungs-, Gasspeicher- und Gasaufbereitungsanlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen.
- Art. 97  
Druckregleranlagen
- Kunden, für deren Belieferung eine Druckregleranlage nötig ist, haben einen den Anforderungen entsprechenden Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den Druckregler gehen zu Lasten des Kunden. Die TBK sind berechtigt, diese Einrichtung soweit möglich auch zur Belieferung von Dritten zu verwenden.
- Art. 98  
Beanspruchung von Privatgrund
1. Die TBK sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderem Pfosten zu befestigen sowie Absperrorgane zu versetzen.
  2. Der Zugang zu den Versorgungsanlagen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.
- Art. 99  
Schutz der öffentlichen Leitungen
1. Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen, oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Absperrorgane ausserhalb der Liegenschaft dürfen nur durch die TBK bedient werden.
  2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgehend bei den TBK über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die TBK sind vor dem Zuschütten von freigelegten Leitungen zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und neu eingemessen werden können.
  3. Die TBK verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Leistungsplan) und führen diese regelmässig nach.

- Art. 100  
Hausanschluss  
Definition
- Als Hausanschluss wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. bis zum Hauptabsperrventil bezeichnet. Unter diesem Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen von mehreren Grundstücken.
- Art. 101  
Erstellung, Verstärkung und Kosten
1. Der Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung, die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitungen werden durch die TBK bestimmt.
  2. Die Grundeigentümer dürfen den Bau und die Verstärkung von Hausanschlussleitungen nur durch die TBK vornehmen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
  3. Bei Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. Dasselbe gilt, wenn an eine bestehende Anschlussleitung eine neue angefügt wird.
  4. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.
- Art. 102  
Technische Bedingungen
- Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die TBK für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Grossüberbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen angeordnet werden.
- Art. 103  
Erdung
1. Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
  2. Die TBK sind für die Erdung nicht verantwortlich.
- Art. 104  
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Gaszähler stehen im Eigentum der TBK, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.
- Art. 105  
Unterhalt und Erneuerung
1. Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die TBK unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der TBK, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.
  2. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen - in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung - belastet.

3. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und den Haustechnikanlagen bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den TBK sofort mitzuteilen.
4. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
  - a) bei mangelhaftem Zustand;
  - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
  - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 106  
Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den TBK zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert. Bis zur Abtrennung der Anschlussleitung sind die jährlichen Benutzungsgebühren geschuldet.

Art. 107  
Haustechnikanlagen Definition

1. Haustechnikanlagen für Gas sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
2. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der TBK.

Art. 108  
Eigentumsverhältnisse

1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 109  
Haftung

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haften für Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangels Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichendem Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 110  
Erstellung / Meldepflicht

1. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas ausführen“.
3. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.
4. Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den TBK melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

5. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den TBK umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Art. 111  
Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien des SVGW verbindlich, jeweils in ihrer gültigen Fassung.

Art. 112  
Kontrolle

Den TBK ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der TBK die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, können die TBK die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 113  
Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 114  
Auswirkungen auf die Gasversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Gasversorgungsbetrieb haben können. Die TBK sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines negativen Einflusses auf das Netz zu fordern und durchzusetzen.

## **B. Gaslieferung**

Art. 115  
Umfang und Garantie der Gaslieferung

Die TBK liefern im Regelfall jederzeit Gas in ausreichender Menge, innerhalb der branchenüblichen Grenz- und Toleranzwerte.

Art. 116  
Einschränkung der Gasabgabe

1. Die TBK können die Gaslieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
  - a) im Falle höherer Gewalt;
  - b) bei Betriebsstörungen;
  - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Gasversorgungsanlagen;
  - d) bei Gasknappheit;
  - e) bei Brandfällen.
2. Die TBK sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Gaslieferung besorgt. Die TBK übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.

3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Gaslieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Durchführung der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die TBK sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
  4. Die Sicherung gegen Störung und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Gasabgabe ist Sache des Kunden.
- Art. 117  
Anschlussgesuch
1. Für jeden Neuanschluss ist den TBK ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Gastarifs.
  2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Gasinstallationen des SVGW entsprechen, können die TBK einen Hausanschluss verweigern.
- Art. 118  
Haftung der Kunden
- Die Kunden haften gegenüber den TBK für alle Schäden, die sie den TBK durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- Art. 119  
Unberechtigter Gasbezug
- Wer ohne entsprechende Berechtigung Gas bezieht, wird gegenüber den TBK ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Art. 120  
Vorübergehender Gasbezug
- Der vorübergehende Gasbezug bedarf einer Bewilligung durch die TBK und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
- Art. 121  
Abnorme Spitzenbezüge
- Die Gasabgabe an Betriebe mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den TBK und den Kunden.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 122  
Rechtspflege
- Es gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1) in der jeweils gültigen Fassung.
- Art. 123  
Aufhebung bisherigen Rechts
- Dieses Reglement ersetzt die Reglemente für die Elektrizitäts- (vom 25.03.1976), Gas- (vom 25.01.1973) und Wasserversorgung (vom 09.02.1967), mit den seitherigen Änderungen.
- Art. 124  
Inkrafttreten
- Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.